

Kundmachung
vom 1. September 1998
der Beschlüsse Nr. 104/1997 bis 106/1997 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 17. Dezember 1997
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 18. Dezember 1997

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 3 die Beschlüsse Nr. 104/1997 bis 106/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 104/1997 bis 106/1997 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 104/1997
vom 17. Dezember 1997
zur Änderung der Anhänge XI
(Telekommunikationsdienste) und XIV
(Wettbewerb) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, ins-
besondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge XI und XIV des Abkommens wurden durch den Beschluss
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/95¹ geändert.

Die Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur
Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der
Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die
Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste² ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XI des Abkommens wird der Nummer 3 (Richtlinie
90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **395 L 0051:** Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober
1995 (ABl. L 256 vom 26.10.1995, S. 49)."

¹ ABl. Nr. L 251 vom 19.10.1995, S. 31.

² ABl. Nr. L 256 vom 26.10.1995, S. 49.

Art. 2

In Anhang XIV des Abkommens wird der Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **395 L 0051**: Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 (ABl. L 256 vom 26.10.1995, S. 49).

Die Richtlinie 95/51/EG gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Island setzt die Massnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 95/51/EG ab 1. Januar 1998 nachzukommen, mit folgender Massgabe in Kraft:

- i) Island gestattet künftigen Erbringern von Sprachtelefondiensten, vor diesem Zeitpunkt auf vorläufiger Basis versuchsweise Dienste anzubieten, und
- ii) gibt schon vor diesem Zeitpunkt die danach geltenden Genehmigungsvoraussetzungen bekannt."

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 95/51/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 105/1997**

vom 17. Dezember 1997

**zur Änderung der Anhänge XI
(Telekommunikationsdienste) und XIV
(Wettbewerb) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, ins-
besondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge XI und XIV des Abkommens wurden durch den Beschluss
Nr. 25/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ ge-
ändert.

Die Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Ände-
rung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation
und Personal Communications² ist in das Abkommen aufzunehmen -
beschliesst:

Art. 1

In Anhang XI des Abkommens wird der Nummer 3 (Richtlinie
90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0002:** Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996
(ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59)."

¹ ABl. L 251 vom 19.10.1995, S. 31.

² ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59.

Art. 2

In Anhang XIV des Abkommens wird der Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0002**: Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 (ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59).

Die Richtlinie 96/2/EG gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Island setzt die Massnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 96/2/EG ab 1. Januar 1998 nachzukommen, mit der Massgabe in Kraft, dass es schon vor diesem Zeitpunkt die künftigen Genehmigungsvoraussetzungen bekannt gibt."

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 96/2/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 106/1997**
vom 17. Dezember 1997
**zur Änderung der Anhänge XI
(Telekommunikationsdienste) und XIV
(Wettbewerb) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, ins-
besondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge XI und XIV des Abkommens wurden durch den Beschluss
Nr. 25/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ ge-
ändert.

Die Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Ände-
rung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des voll-
ständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten² ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XI des Abkommens wird der Nummer 3 (Richtlinie
90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0019:** Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996
(ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13)."

¹ ABl. L 251 vom 19.10.1995, S. 31.

² ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13.

Art. 2

1) In Anhang XIV des Abkommens wird der Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) vor den Anpassungen folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0019:** Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13).

Die Richtlinie 96/19/EG gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Island setzt die Massnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 96/19/EG ab 1. Januar 1998 nachzukommen, mit folgender Massgabe in Kraft:

- i) Island gestattet künftigen Erbringern von Sprachtelefondiensten, vor diesem Zeitpunkt auf vorläufiger Basis versuchsweise Dienste anzubieten, und
- ii) gibt schon vor diesem Zeitpunkt die danach geltenden Genehmigungsvoraussetzungen bekannt."

2) In Anhang XIV des Abkommens erhält unter Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) die Anpassung a folgende Fassung:

"a) Art. 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die EG-Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten diese Entwürfe vor ihrer Verwirklichung auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen."

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 96/19/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)